

Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Die Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V. regelt die Bootsbenutzung und sonstige Verhaltensweisen des Rudersportbetriebs.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Bei der Ausübung des Sports sind die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (2) Ruderer sowie Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Das Tragen von Kopfhörern, z. B. zum Hören von Musik, ist während des Ruderns und Steuerns nicht gestattet.
- (3) Gäste haben sich vor der erstmaligen Sportausübung beim Vorstand der Ruderabteilung schriftlich unter Angabe ihrer Kontaktdaten anzumelden.
- (4) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Die Boote des HRC sind Gemeineigentum des Clubs. Sie unterliegen in der Benutzung dem Bootsbenutzungsplan, der für alle Ruderer verbindlich ist. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern möglich. Ruderern unter 18 Jahren ist das Benutzen der Boote nur dann erlaubt, wenn ein Mitglied der Trainings-/Jugendleitung auf dem Bootsplatz anwesend ist und die Verantwortung übernimmt. Grundsätzlich haften Ruderer bei Kollisionen für die entstandenen Schäden.
- (6) Fahrten sind ausschließlich bei Tageslicht gestattet. Ausnahmen erfordern die Genehmigung des Vorstandes der Ruderabteilung.
- (7) Fahrten sind bei folgenden Wetterbedingungen untersagt: Sturm, Starkregen, Gewitter, starkem Nebel (unter 200m Sichtweite), Eisgang.
- (8) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (9) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.



- (10) Besondere Regelungen zum Rudern in den Wintermonaten:
- i. Erhöhte Gefahrenlage bei Havarie/Kenterung: Bei winterlichen Bedingungen erhöht sich das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Ruderbootbesatzung bei Havarien/Kenterungen, insbesondere bei Hochwasser oder starker Strömung und Treibgut auf fließenden Gewässern. Das Tragen einer Rettungsweste wird dringend empfohlen. Im Falle einer Havarie/Kenterung bei winterlichen Bedingungen gilt, dass Leben und Gesundheit vor dem Werterhalt des Bootsmaterials stehen, d. h. die Besatzung sollte sich so schnell wie möglich aus dem Wasser heraus in Sicherheit bringen.
 - ii. Unerfahrene oder wenig erfahrene Mitglieder dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nicht alleine in Kleinbooten rudern, sondern nur unter Motorbootbegleitung oder in Gig-Mannschaftsbooten/Großbooten fahren.
 - iii. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
 - iv. Eis am Bootsplatz/Steg und Boot: Bei Eisbildung besteht erhöhte Rutschgefahr (Bootsplatz/Steg). Eisbildung an Booten kann zu erheblichen Schäden führen, was zu einem sofortigen Abbruch der Fahrt führen sollte. Eispanzer nicht vom Bootsmaterial abschlagen, sondern das Eis abtauen lassen. Keine Bootspflege mit Wasser auf dem Bootsplatz durchführen.
- (11) Die Fahrten sollen in der offiziellen Ruderkleidung des HRC, bestehend aus einem weißen Oberteil mit zwei blauen Streifen quer zur Brust sowie der Aufschrift auf dem Rücken „Hannoverscher Ruder-Club von 1880“ und einer schwarzen Hose durchgeführt werden. Im Wettkampf und bei offiziellen sportlichen Anlässen (z. B. Anrudern) ist die vorgenannte Ruderkleidung verpflichtend zu tragen.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Für Kinder und Jugendliche ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorzulegen.

3. Zusätzliche Anforderungen an Trainingsrunderer

- (1) Die Trainingsrunderer vertreten den Club auf den nationalen oder internationalen Veranstaltungen. Zu welchen Regatten und Rennen gemeldet wird, entscheidet der Vorstand der Ruderabteilung oder der von ihm beauftragte Trainer.
- (2) Jeder Trainingsrunderer hat sich jährlich vor Beginn der Aufnahme des Trainings einer ärztlichen Untersuchung gemäß den Vorgaben des Deutschen Ruderverbandes zu unterziehen.
- (3) Die Trainer setzen die Trainingszeiten fest. Diese sind für alle Beteiligten verbindlich. Änderungen bedürfen der Absprache.
- (4) Die Trainer sind für die Mannschaftszusammensetzung zuständig.



4. Zusätzliche Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Vor Fahrtantritt ist ein Bootsobmann zu bestimmen. Dieser trägt die Verantwortung.
- (2) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Das betreute Training der Jugendabteilung ist hiervon ausgenommen.
- (3) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (4) Sie kennen die Bestimmungen für das zu befahrene Revier und sind hinsichtlich der auf dem zu befahrenden Gewässer bestehenden Bedingungen, Gewässerregeln und Herausforderungen ausreichend erfahren. Sie kennen die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

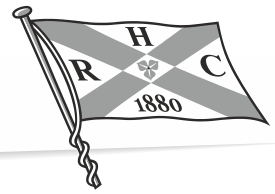
5. Zusätzliche Anforderungen an Motorbootfahrer

- (1) Die Benutzung der Motorboote unterliegt der Genehmigung der Landeshauptstadt Hannover und der Maschseeordnung.
- (2) Fahrer müssen über eine gültige Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein Binnen) verfügen.
- (3) Die maximale Personenanzahl gemäß Typenschild darf grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (4) Vor allem im Trainingsbetrieb muss ausreichende freie Kapazität für die eventuelle Rettung von havarierten Sportlern sichergestellt werden.

6. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier ist der Maschsee in Hannover.
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende Bestimmungen:
 - Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - Tret-, Segelboote, SUPs, Drachenboote und Ruderkähne auf dem gesamten See
 - Anleger der Fahrgastschiffe (Nordufer, Pier51, hinter Löwenbastion, Maschseequelle, Bootshaus)
 - Bootsverleihe am Nordufer und am Pier51 inkl. z. B. Boote während der Segelausbildung
 - Strandbad am Südufer (durch Bojen abgetrennter Schwimmbereich, der abgetrennte Bereich darf nicht befahren werden)
 - Fontäne am Nordufer
 - Fahrgastschiffe

7. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres



- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn im (elektronischen) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Eventuelle Bootsschäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (2) Den Anweisungen der Maschseeaufsicht ist Folge zu leisten.
- (3) Um Kollisionen unter den Ruderern auszuschließen, gilt für alle Ruderer des HRC gleichermaßen folgende Fahrtrordnung: Vom Bootshaus aus ist in Richtung Nordufer auf der Seite des Clubhauses zu fahren. Fahrten in Richtung Südufer (Strandbad) dürfen nur auf der Seite des Rudolf-von-Bennigsen-Ufers erfolgen. Fahrten quer zur Fahrtrordnung sind schnell und ohne Behinderung anderer Ruderer mit besonderer Umsicht zu tätigen. Weiterhin gelten die Bestimmungen der Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover. Besondere Vorsicht bedarf der Begegnung mit Tretbootfahrern und Ruderkähnen der Bootsverleihstationen. Testfahrten über bestimmte Strecken sind nur bei Anwesenheit des Trainers zulässig, der dann die Boote mit dem Motorboot zu begleiten hat.
- (4) Das Bootsmaterial ist pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Material wie folgt zu reinigen:
 - Der Bootsrumpf innen und außen mit Wasser
 - Die Rollbahnen mit dafür bereitgestellten Lappen
 - Die Griffe der Skulls/ Riemen mit Wasser oder Seifenlauge
- (5) Alle Ruderer sind verpflichtet, mitzuhelfen, das Bootshaus sauber zu halten und bei den alljährlichen Reinigungsaktionen mitzuwirken. Jedes Boot und jedes Skull bzw. jeder Riemen hat in den Hallen seinen festen Platz. Dieser Platz ist unbedingt einzuhalten. Fehlt in den Booten ein Rollsitz oder ein anderes Teil, so darf dieses nicht aus anderen Booten genommen werden.

8. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Die Planung von Fahrten außerhalb des Hausrevieres ist frühzeitig mit dem Vorstand der Ruderabteilung abzustimmen und abschließend vom Vorstand der Ruderabteilung zu genehmigen.
- (2) Zur Planung von Fahrten werden folgende Informationen benötigt:
 - i. Fahrtziel und geplante Streckenabschnitte (Etappen/Gesamtlänge)
 - ii. Geplanter Zeitraum der Fahrt sowie geplanter Anmeldezeitraum
 - iii. Geplante Teilnehmerzahl und -zusammensetzung (siehe auch (3)).
 - iv. Benennung einer Fahrtenleitung. Dabei wird die Bildung eines mehrköpfigen Organisations-Teams zur Fahrtenleitung empfohlen, um eine Wissensweitergabe zu nutzen und zu fördern. Die Fahrtenleitung bzw. das Organisations-Team muss über hinreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, welche mit den Anforderungen der jeweiligen Fahrt korrespondieren. Bei größeren Fahrten oder Auslandsfahrten ist die Bildung eines Organisations-Teams obligatorisch.
 - v. Voraussichtliche Höhe einer die Kosten der Fahrt vollständig deckenden Teilnehmergebühr.



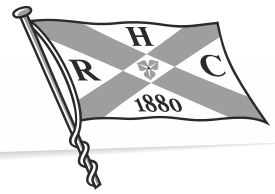
- vi. Vorbereitung der Strecke mittels elwis.de und/oder der zuständigen Wasserschifffahrtsämter (innerhalb Deutschlands) bzw. bei Fahrten ins europäische Ausland sowie außerhalb Europas sind die entsprechenden analogen Behörden zu konsultieren. Grundsätzlich sind die lokalen Gewässerregularien einzuhalten.
- vii. Benennung einer ausreichenden Anzahl an Bootsobleuten (siehe Ziffer 4 dieser Ordnung).
- viii. Geplante Nutzung eines Bootsanhängers und damit verbunden die Benennung von qualifizierten Fahrern für Zugfahrzeuge mit Bootsanhänger.
- ix. Geplante Anreise- und Übernachtungsmodalitäten.

(3) Für die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises gilt:

- i. Fahrten mit offenem Teilnehmerkreis: Die Anmeldung zu Fahrten erfolgt über eine vom Vorstand bereit gestellte zentrale IT-Plattform, um Transparenz über die Fahrtenteilnehmer innerhalb des Vereins zu gewährleisten. Die Anmelde-liste wird dem Organisations-Team zur Verfügung gestellt.
- ii. Fahrten mit vorab definiertem, geschlossenem Teilnehmerkreis: Die Namen der Teilnehmer sind dem Vorstand zum Zeitpunkt der Planung sowie final unmittelbar vor Fahrtbeginn dem Vorstand mitzuteilen.
- iii. Für Teilnehmer, die nicht Mitglied im HRC sind, gilt, dass diese zum Fahrtenzeitpunkt nachweislich Mitglied in einem DRV-Mitgliedsverein sein müssen, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Sie sind dem Vorstand analog zu ii.) namentlich zu benennen. Vereinsexterne Teilnehmer sind an den entstehenden Kosten der Fahrt in angemessener Form zu beteiligen (z.B. Nutzungsentschädigung oder Teilnehmerbeitrag in identischer Höhe). Die Mitnahme vereinsexterner Teilnehmer darf nicht dazu führen, dass Vereinsmitglieder von der Teilnahme aufgrund von Platzmangel ausgeschlossen werden.

(4) Für die Nutzung von Booten und Fahrzeugen auf Fahrten gilt:

- i. Nutzung von HRC-Booten: Frühzeitige und konsensorientierte Abstimmung mit anderen Sportgruppen im Verein sowie rechtzeitigem Hinweis per Aushang, welche Boote im Fahrtzeitraum nicht am HRC für den Sportbetrieb zur Verfügung stehen, sofern die Boote auch von anderen Sportgruppen genutzt werden.
- ii. Nutzung vereinsfremder Boote (Miete/Li-ehe): rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Vorstand und Übermittlung von Eckdaten der zu nutzenden Boote (i.d.R. Name, Typ, Baujahr, Werft, Versicherungssumme (vom Eigentümer festzulegen)) zwecks Abschließens einer Versicherung (mindestens einen Monat vor Fahrtantritt). Die Kommunikation mit der Versicherung obliegt dem Vorstand bzw. seiner Mitarbeiter. Die Kosten für die Versicherung sind von den Fahrtenteilnehmern zu tragen.



- iii. Nutzung eines Bootsanhängers: Hierzu muss eine entsprechende Fahrerlaubnis vorliegen sowie eine umfassende Einweisung seitens dezidiert zuständiger Vorstandsmitglieder durchgeführt worden sein. Die Verfügbarkeit der Bootsanhänger regelt eine „Anhängerplanung“.
 - iv. Anmietung/Ausleihe von Fahrzeugen (z. B. PKW, Zugmaschine, Bootsanhänger): Rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Vorstand hinsichtlich der jeweils gültigen Modalitäten. Grundsätzlich dürfen Anmietungen/Ausleihen von Fahrzeugen nur nach vorheriger Freigabe durch den Vorstand erfolgen.
- (5) Für den Wettkampfbetrieb des Kinderrennsports, der 2. WKE und des Leistungssports gilt abweichend, dass die Modalitäten im Sinne von (2) und (3) für Fahrten, die Regatten oder Training(slager) sind, zu Saisonbeginn mit dem Vorstand im Rahmen der Trainings-/Wettkampfororganisation vereinbart werden.
- (6) Den Anweisungen der für das Gewässer zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. Wasserschutzpolizei) ist Folge zu leisten.

9. Bootsmaterial und Werkstatt

- (1) Das Ausleihen von Booten/Bootsmaterial sowie eines Bootsanhängers an oder von anderen Clubs bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Ruderabteilung des HRC.
- (2) Über Neuanschaffung, Instandhaltungsmaßnahmen oder umfangreichere Reparaturarbeiten von Materialien entscheidet grundsätzlich der Vorstand der Ruderabteilung.
- (3) Die Werkstatt des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. obliegt der Aufsicht des Bootswartes und ggf. eines stellvertretenden Vorsitzenden Material. Zutritt zur Werkstatt haben zusätzlich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und die Trainer der Ruderabteilung des HRC. Alle weiteren Personen bedürfen der Zustimmung der o. g. Mitglieder zum Betreten der Werkstatt. Die Werkstatt darf nicht als Abstellraum verwendet werden.

10. Vorgehen bei Schäden oder Unfällen

- (1) Schäden am Bootsmaterial sind unmittelbar über das Fahrtenbuch zu melden.
- (2) Im Falle eines Unfalls gilt zusätzlich:
 - i. Im Hausrevier gemäß Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover: Hinzuziehen der Maschseeaufsicht der Landeshauptstadt Hannover unter 0511-168-40045 zwischen 10:00-19:30 Uhr; zu allen anderen Zeiten oder wenn die Maschseeaufsicht nicht unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis gesetzt werden kann ist die Polizei zu informieren.
 - ii. Außerhalb des Hausreviers ist die Polizei zu informieren.
 - iii. Kontaktdaten des Unfallgegners aufnehmen.



- iv. Unverzügliche Unfallmeldung mit Beschreibung und Skizze des Unfallhergangs sowie der Kontaktdaten der Unfallbeteiligten an den Stv. Vorsitzenden Material.

24.08.2025 Vorstand der Ruderabteilung